

Einkaufsbedingungen

Geltungsbereich: Alle Einkäufe der Iselin AG unterliegen diesen Bedingungen. Sie gelten für sämtliche Waren und Dienstleistungen, die von Iselin AG bezogen werden.

Bestellungen: Bestellungen sind erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Lieferanten für Iselin AG bindend. Änderungen an Bestellungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

Lieferbedingungen: Der Lieferant ist verpflichtet, die bestellten Waren zum vereinbarten Termin und Ort zu liefern. Bei Lieferverzögerungen muss Iselin AG unverzüglich informiert werden.

Preise und Zahlungsbedingungen: Die vereinbarten Preise sind bindend und schließen alle Nebenkosten ein. Zahlungen erfolgen nach Lieferung und erfolgreicher Qualitätsprüfung innerhalb festgelegter Fristen.

Qualitätsanforderungen: Die gelieferte Ware muss den im Vertrag festgelegten Oualitätsstandards entsprechen. Nicht konforme Waren können zurückgewiesen werden.

Rücksendepolitik: Rücksendungen müssen innerhalb einer festgelegten Frist erfolgen. Die Kosten trägt der Lieferant, wenn die Ware defekt oder nicht wie bestellt geliefert wurde.

Garantiebedingungen: Für alle gelieferten Produkte wird eine Mindestgarantiezeit von zwei Jahren gewährt.

Vertraulichkeitsvereinbarungen: Alle vertraulichen Informationen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung ausgetauscht werden, unterliegen strengen Geheimhaltungspflichten.

Konfliktlösungsklauseln: Bei Streitigkeiten wird zunächst eine gütliche Einigung angestrebt. Bei Scheitern dieser Bemühungen ist der Rechtsweg vorgesehen.

Nachhaltigkeit und Compliance: Lieferanten müssen nachweislich geltende Umwelt- und Sozialstandards einhalten.

Lieferkettenmanagement: Iselin AG behält sich das Recht vor, Audits in der Lieferkette durchzuführen, um Compliance und Qualitätsstandards sicherzustellen.

Änderungen und Stornierungen: Änderungen oder Stornierungen von Bestellungen müssen mindestens 30 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin schriftlich mitgeteilt werden.

Geistiges Eigentum: Die Rechte an geistigem Eigentum bleiben, sofern nicht anders vereinbart, beim Lieferanten.

Gefahrenübergang – Dokumente – Höhere Gewalt – Kündigung: Der Gefahrenübergang erfolgt bei der Übergabe an Iselin AG. Im Falle höherer Gewalt sind beide Parteien von ihren Verpflichtungen befreit. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

Mängelhaftung: Bei Mängeln hat Iselin AG das Recht auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Minderung.

Produkthaftung – Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz: Der Lieferant haftet für Produktschäden und stellt Iselin AG von Ansprüchen Dritter frei.

Schutzrechte: Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Geheimhaltung - Subunternehmer: Das Eigentum an den gelieferten Waren geht erst nach vollständiger Bezahlung über.

Ursprungsnachweise, Ersatzteile: Der Lieferant muss Ursprungsnachweise bereitstellen und für eine ausreichende Verfügbarkeit von Ersatzteilen sorgen.

Gerichtsstand – Erfüllungsort: Für alle Streitigkeiten ist der Gerichtsstand am Hauptsitz von Iselin AG.

Aktuell:16.12.2023 Erstellt: MG / RZ Freigabe:RZ